

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 01.11.2024**

### **Geltung der Bedingungen und Begriffsbestimmungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der AlpCloud GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“), die die Lieferung von Waren und Dienstleistungen betreffen, unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt werden. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

"Waren" im Sinne dieser Bedingungen umfassen alle vertragsgemäß dem Auftraggeber zu überlassenden Gegenstände, sowohl Hardware als auch Software, auch wenn diese immateriell, z. B. durch elektronische Übertragungsmittel, bereitgestellt werden.

Unter „Auftraggeber“ im Sinne dieser Bedingungen wird sowohl der Empfänger von Managed Services als auch der Besteller von Waren und Dienstleistungen verstanden.

### **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen umfassen insbesondere die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung.

Anpassungen oder Ergänzungen können auch vorgenommen werden, um Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, zu schließen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Rechtslage ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen sind.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Auftraggeber hat das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten angemessenen Frist, so werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam. Der Auftraggeber wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen. Widerspricht der Auftraggeber rechtzeitig, behalten die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Bei einem Widerspruch behält sich der Auftragnehmer das Recht zur Sonderkündigung mit einer Frist von einem Monat vor. Dieses Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach Widerspruch des Auftraggebers in Textform ausgeübt werden.

### **Angebot und Vertragsschluss**

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich und richten sich ausschließlich an gewerbliche Auftraggeber. Zur Rechtswirksamkeit bedürfen Annahmeerklärung, Bestellungen und Anmeldungen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

Der Vertrag kommt entweder durch Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder konkludent durch Leistungserbringung des Auftragnehmers und Annahme durch den Auftraggeber zustande.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsbeschreibungen sind als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet.

Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

Individualvereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individualabreden bedürfen der Textform.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge nach eigenem Ermessen abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche entstehen, wenn sich herausstellt, dass die Leistung gegen geänderte gesetzliche Bestimmungen verstößt oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand erbracht werden kann.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch bei begründeten Zweifeln an der Kredit- oder Zahlungswürdigkeit des Auftraggebers.

### **Preise, Preisänderungen und Kostensteigerung**

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung und der am Auslieferungstag geltenden Mehrwertsteuer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Umfang von Preissteigerungen Dritter, von denen notwendige Vorleistungen bezogen werden, zu erhöhen. Die Preise erhöhen sich auch bei Änderungen der Umsatzsteuer oder anderer gesetzlicher Abgaben.

Änderungen seitens des Auftragnehmers bezüglich Funktionalitäten und Preise werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. Der Auftraggeber kann widersprechen, wenn wesentliche Änderungen vorliegen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen, werden die Änderungen wirksam.

Der Auftragnehmer kann zur Absicherung seiner Forderungen Wirtschaftsauskünfte über den Auftraggeber einholen.

### **Zahlung**

Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung im Voraus, per Nachnahme, bei Lieferung oder Abholung zu bezahlen, sofern nichts anderes festgelegt ist. Die Lieferung erfolgt normalerweise auf Kosten des

Auftraggebers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, außer es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Der Auftragnehmer darf Zahlungen des Auftraggebers, unabhängig von dessen Anweisungen, zunächst zur Begleichung älterer Schulden verwenden. Wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, wird die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Auftraggeber wird darüber informiert.

Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Auftragnehmer über das Geld verfügen kann. Schecks werden nur vorläufig als Zahlung akzeptiert und erst nach ihrer Einlösung als Zahlung anerkannt.

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen. Der Zinssatz wird reduziert, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Belastung geringer ist. Für Rücklastschriften, die vom Auftraggeber verursacht wurden, fällt eine Gebühr von 15 Euro an, sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Der Anspruch auf weitere Verzugsschäden bleibt bestehen.

Alle offenen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, andere wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt, oder wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern, wie Zahlungseinstellung oder ein laufendes Insolvenzverfahren. In solchen Fällen kann der Auftragnehmer noch ausstehende Lieferungen zurückhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten ausführen.

Der Auftraggeber kann nur dann mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Auftraggeber stimmt zu, Rechnungen per E-Mail zu erhalten. Wenn eine Rechnung per Post gewünscht wird, muss dies bei der Bestellung angegeben werden.

Einwände gegen die Rechnung müssen innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der ersten Zahlungserinnerung schriftlich erhoben werden, andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert. Ansprüche gemäß §§ 812 ff. BGB bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der ersten Zahlungserinnerung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

Bei Zahlungsverzug und nach zwei Mahnungen kann der Auftragnehmer schriftlich ankündigen, alle noch offenen Leistungen zurückzubehalten, bis die überfälligen Zahlungen beglichen sind. Die gesetzlichen Rechte gemäß §§ 273, 274 BGB bleiben bestehen.

### **Liefer- und Leistungszeit**

Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Alle angegebenen Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der korrekten und pünktlichen Belieferung durch Zulieferer und Hersteller.

Erfolgt keine förmliche Abnahme durch eine der Vertragsparteien oder kommt ein geforderter Abnahmetermin aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstands nicht zustande, gilt die Leistung des Auftragnehmers als abgenommen, sobald der Auftraggeber sie nutzt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie etwa Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Anordnungen, Handelsbeschränkungen, Verkehrsstörungen, Streiks oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder

teilweise zurückzutreten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ereignisse beim Auftragnehmer, seinen Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist.

Sollte die Behinderung länger als zwei Monate andauern, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Verlängerung der Lieferzeit oder eine Befreiung des Auftragnehmers von der Leistungspflicht aufgrund der genannten Umstände berechtigt den Auftraggeber nicht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, vorausgesetzt, der Auftraggeber wurde unverzüglich informiert.

Ist der Auftragnehmer für die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine verantwortlich und gerät in Verzug, kann der Auftraggeber eine Verzugsentschädigung von 0,25 % des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen pro vollendeter Woche verlangen, jedoch maximal bis zu 5 %. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen. Jede Teillieferung und Teilleistung gilt bei Lieferverträgen als eigenständige Leistung.

### **Annahmeverzug**

Beindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, kann der Auftragnehmer die Liefergegenstände auf Risiko und Kosten des Auftraggebers einlagern. Dafür können auch externe Lagerdienste oder Speditionen genutzt werden. Während des Annahmeverzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer pauschal 1 % des Kaufpreises pro Monat, maximal jedoch 100 Euro, als Ersatz für die Lagerkosten zu zahlen. Sollte der tatsächliche Lageraufwand höher sein, kann der Auftragnehmer die Erstattung dieser Kosten gegen Nachweis verlangen. Lehnt der Auftraggeber nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände ab oder erklärt er, die Ware nicht annehmen zu wollen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Schadensersatz kann pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises betragen oder der Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.

### **Liefermenge**

Offensichtliche Mengendifferenzen sind sofort bei der Wareneingangskontrolle, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware dem Auftragnehmer und dem Frachtführer schriftlich anzuzeigen. Die Übergabe der Ware an den Spediteur oder Transporteur gilt als Nachweis für die korrekte Menge sowie die ordnungsgemäße Verpackung und Verladung.

### **Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die Transportperson übergeben wurde oder das Lager des Auftragnehmers zwecks Versand verlässt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr ab der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine Vereinbarung zur Übernahme der Transportkosten durch den Auftragnehmer ändert nichts am Gefahrenübergang.

### **Gewährleistung**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, und die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Lieferdatum. Wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen des Herstellers

entsprechen, entfällt die Gewährleistung, soweit der Mangel darauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch bei unsachgemäßer Nutzung, Lagerung, Handhabung, Fremdeinwirkung oder dem Öffnen von Geräten. Unwesentliche Abweichungen in Farbe, Abmessungen oder anderen Eigenschaften begründen keine Gewährleistungsansprüche.

Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich zu melden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung gemeldet werden.

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass defekte Teile oder Geräte zur Reparatur zusammen mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung, Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung an den Unternehmenssitz gesendet werden. Die Ware muss frei angeliefert werden, und der Rückversand erfolgt unfrei. Der Austausch von Teilen setzt keine neue Gewährleistungsfrist in Kraft; die Gewährleistung beschränkt sich auf Reparatur oder Austausch der beschädigten Teile. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Sicherung aller wichtigen Daten, da der Auftragnehmer keine Haftung für Datenverluste oder daraus resultierende Folgeschäden übernimmt.

Bei Mängeln wird der Auftragnehmer zunächst nacherfüllen. Sollte die Nachbesserung nach angemessener Frist fehlschlagen, kann der Auftraggeber eine Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts. Eine provisorische Lösung (Workaround) kann bei der Bemessung der Nacherfüllungsfrist berücksichtigt werden.

Falls kein Fehler festgestellt wird, wird der Überprüfungsaufwand in Rechnung gestellt. Normale Abnutzung und Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Toner und andere Verbrauchsmaterialien sind von der Gewährleistung ausgenommen. Gewährleistungsansprüche bestehen nur gegenüber dem direkten Vertragspartner und sind nicht übertragbar.

Die obigen Regelungen stellen die abschließende Gewährleistung dar und schließen sonstige Ansprüche aus, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vor. Werden Änderungen an Programmen oder Systemen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung vorgenommen, entfällt die Gewährleistung ebenfalls für diese Änderungen und deren Folgen.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung Eigentum des Auftragnehmers. Eine Verarbeitung oder Umgestaltung erfolgt stets im Auftrag des Auftraggebers als Hersteller, ohne Verpflichtung für diesen. Erlischt das Miteigentum des Auftraggebers durch Verbindung, geht dessen Anteil an der verbundenen Sache wertanteilmäßig auf den Auftragnehmer über. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Als "Vorbehaltsware" gilt jede Ware, die unter diesem Eigentumsvorbehalt steht. Bei der Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entsteht ein Miteigentumsanteil des Auftragnehmers an der neuen Sache, basierend auf dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren.

Sollte der Auftragnehmer den Eigentumsvorbehalt geltend machen, erlischt insbesondere bei Software das Nutzungsrecht des Auftraggebers, und er ist verpflichtet, alle Programmkopien vollständig zu löschen.

Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterverarbeiten oder veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet.

Forderungen aus dem Weiterverkauf oder aus anderen Rechtsgründen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware, wie Versicherungsansprüche, werden bereits jetzt sicherheitshalber an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unwiderruflich, diese Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder erfüllt er wesentliche vertragliche Pflichten nicht, kann der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurücknehmen oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Auftraggebers gegenüber Dritten verlangen. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

### **Abtretungsverbot**

Forderungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt der Abtretung ausdrücklich zu. Bei nicht generell unabtretbaren Ansprüchen, wie den in § 10 beschriebenen Gewährleistungsansprüchen, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Auftraggeber wesentliche Gründe nachweist, die das Interesse des Auftragnehmers am Abtretungsverbot überwiegen.

### **Haftung**

Der AUFTRAGNEHMER haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören solche Verpflichtungen, die erst die Erfüllung des Vertrags ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für deren Fahrlässigkeit der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, wichtige Daten durch Sicherungskopien zu schützen, da diese bei Schulungen, Reparaturen, Installationen oder anderen Eingriffen verloren gehen können. Der Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber keine Datensicherungen durchgeführt hat, sowie für daraus entstehende Folgeschäden.

Produkte mit digitalen Elementen, Software-as-a-Service- und Cloudprodukte müssen regelmäßig mit den erforderlichen Aktualisierungen und Updates versehen werden. Schadensersatzansprüche aufgrund fehlender Sicherheitsmaßnahmen, wie Virenschutz, Datensicherung, Firewall-Konfiguration oder ausbleibender Updates, sind ausgeschlossen, auch nach einer Sicherheitsüberprüfung, die lediglich bekannte Schwachstellen aufzeigt.

Der Auftragnehmer übernimmt keine zusätzlichen Garantien oder Gewährleistungen, die über die in der Produktbeschreibung des Herstellers angegebenen hinausgehen.

## **Urheberrechte**

Alle Rechte an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere an Software, Unterlagen und Datenbanken, einschließlich aller erstellten Kopien oder Teilkopien, verbleiben beim Auftragnehmer, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen einer Vereinbarung übertragen wurden. Der Auftraggeber darf diese nur mit einer schriftlichen Zustimmung vervielfältigen, verbreiten, bearbeiten oder anderweitig nutzen.

Gehört Software zum Lieferumfang, erhält der Auftraggeber ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht. Das bedeutet, dass er die Software nicht kopieren oder anderen zur Nutzung überlassen darf. Ein erweitertes Nutzungsrecht muss schriftlich vereinbart werden. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsrechte haftet der Auftraggeber für den gesamten entstandenen Schaden.

Überlassene Schulungsunterlagen oder Software dürfen vor, während oder nach der Schulung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer die im Rahmen der Leistungserbringung erzielten Ergebnisse oder Teile davon zu Referenzzwecken für eigene Werbezwecke verwendet.

## **Allgemeine Mitwirkungspflichten**

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten für die Erbringung der vereinbarten Leistungen rechtzeitig, vollständig und ohne zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer erfüllt werden.

Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen sind eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Werden diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, gehen dadurch entstehende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu Lasten des Auftraggebers.

## **Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Informationen, Dokumente, Details und Daten, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich betrachtet werden müssen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen betraut sind. Auf Verlangen der anderen Partei sind beide Parteien verpflichtet, ihre Mitarbeiter zur Unterzeichnung einer geeigneten Vertraulichkeitserklärung aufzufordern und diese der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden keine geistigen Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei anmelden.

Sollte eine öffentliche Stelle die Offenlegung von vertraulichen Informationen im Sinne dieser Klausel verlangen, ist die andere Partei unverzüglich und noch vor der Weitergabe der Informationen zu informieren.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Rechte und Pflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen. Bei Vertragsende verpflichten sich die Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei entweder zurückzugeben oder nach Wahl der anderen Partei zu vernichten, soweit diese Informationen noch vorhanden sind.

## **Datenschutz**

Soweit der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Auftraggebers gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig und wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Weisungen des Auftraggebers zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten. Der Auftraggeber trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Details zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten werden die Vertragspartner, soweit gesetzlich erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO festlegen, die vor Beginn der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer abgeschlossen wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Anforderungen auch ihren Mitarbeitern sowie gegebenenfalls eingesetzten Dritten aufzuerlegen.

Dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) Sicherheitsrisiken birgt. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, es wurde zuvor ausdrücklich eine Verschlüsselung vereinbart.

### **Werbung**

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer ihm Werbung per Telefax und E-Mail zusenden darf, ohne dass eine vorherige Aufforderung dazu notwendig ist.

### **Anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggebern an seinem Sitz zu verklagen.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam eine Ersatzregelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.